



Bauamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/111/2023

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

26.09.2023

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Baugesuch 2

Bauvoranfrage zu Neubau von 3 Einfamilienhäusern, Silcherstraße

III. Anlagen

Grundrisse und Ansichten

Lageplan und Baulinienplan

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

Darstellung des Sachverhalts:

Art: Antrag auf Bauvorbescheid
(§ 49 LBO)
Bauvorhaben: Neubau von drei Einfamilienhäusern
Bebauungsplan: Steinhammer
Planungsrecht: § 34 Abs. 1, 2 BauGB
Baugrundstück: Silcherstraße, Flst. 4480, Gem. Sontheim, Flur Sontheim

Bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz ist eine Bauvoranfrage zur Errichtung von drei Einfamilienhäusern eingegangen. Der Bauherr möchte auf dem o. g. Flurstück drei Einfamilienhäuser mit einer Größe zwischen 98 m² und 110 m² realisieren. Die geplante maximale Wandhöhe der Gebäude wäre 6,00 m. Als Dachform ist bei allen drei Häusern ein Satteldach mit einer Neigung von 24 Grad vorgesehen. Die Erschließung soll über einen privaten Erschließungsweg erfolgen.

Da ein Baulineinplan (siehe Anhang) aus dem Jahr 1961 hier gilt und er durch sein Vorhaben die Baulinie nicht einhalten würde, möchte er im Rahmen seiner Bauvoranfrage auch geklärt haben, ob die Baulinie durch die geplanten Einfamilienhäuser überbaut werden darf.

Seitens der Gemeindeverwaltung bestehen gegen die Bauvoranfrage keine Bedenken.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Sontheim an der Brenz erteilt zu der oben genannten Bauvoranfrage sein gemeindliches Einvernehmen.